OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-050361/2/BL**

Datum: **Linz, 18. Juni 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wels vom 24.04.2025 GZ: Pol-304-VP07-7-2025, betreffend Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Spruchpunkt I. des Bescheides des Magistrats der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24.04.2025, GZ: Pol-304-VP07-7-2025, wurde die Auffälligkeit des Hundes mit dem Rufnamen „B__" (Rasse: Pudel; Geschlecht: männlich; Anmeldedatum: 22.06.2021; Chipnummer: aaa) festgestellt.

Mit Spruchpunkt II. erfolgten Hinweise auf die damit in Verbindung stehenden Rechtsfolgen: Vorlage eines Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung, Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung und der Hinweis, dass der betreffende Hund an öffentlichen Orten grundsätzlich an der Leine und mit Maulkorb zu führen ist.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine schriftliche Beschwerde, die am 23.05.2025 bei der belangten Behörde einlangte und teilte darin unter anderem mit, dass es sich beim einmaligen Vorfall um ein atypisches Verhalten des Hundes gehandelt habe und von diesem keine Gefährdung ausgehe. Dies ergebe sich aus einem Evaluierungsgutachten vom 25.04.2025 und einer schriftlichen Fremdeinschätzung eines hundeerfahrenen Besuchers. Die angeordnete Maulkorbpflicht wäre unverhältnismäßig und nicht nachvollziehbar. Beantragt wurde den verfahrensgegenständlichen Bescheid ersatzlos aufzuheben.

I.3. Mit Schreiben vom 05.06.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsakt der belangten Behörde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden. Eine Verhandlung ist im gegenständlichen Fall nicht erforderlich, da sich der für das Verfahren erforderliche Sachverhalt bereits aus der Aktenlage hinreichend ergibt und auch keine Verfahrenspartei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. **Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest**:

Der Bf ist Halter des Hundes mit dem Rufnamen „B__" (Rasse: Pudel; Geschlecht: männlich; Anmeldedatum: 22.06.2021; Chipnummer: aaa).

Am 07.03.2025 kam es um 08:30 Uhr im Bereich C-Straße zu einem Bissvorfall mit dem oben angeführten Hund. Dieser biss – ohne erkennbaren Grund – einer zufällig vorbeigehenden Passantin in den rechten Oberschenkel, sodass diese eine kleine blutende Wunde hatte. Der Hund wurde zum Vorfallszeitpunkt vom Bf an der Leine und ohne Maulkorb geführt.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig, unwidersprochen und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Der Bissvorfall steht unbestritten fest.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Gegenständlich ist das seit 01.12.2024 in Kraft getretene Oö. Hundehaltegesetz 2024, LGBl. Nr. 84/2024 idF LGBl. Nr. 34/2025 anzuwenden.

Die maßgeblichen Bestimmungen lauten:

§ 4
Sachkunde; Alltagstauglichkeitsprüfung; Verhaltensmedizinische Evaluierung; Zusatzausbildung

(…) (2) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat mit dem Hund eine Ausbildung positiv zu absolvieren, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um diesen Hund tierschutzgerecht und weitgehend gefahrlos halten zu können (Zusatzausbildung). Diese im § 7 Abs. 6 vorgesehene Ausbildung ist von der Hundehalterin oder dem Hundehalter gemeinsam mit dem betreffenden Hund zu absolvieren. Die Zusatzausbildung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und hat insbesondere folgende Inhalte zu umfassen: Lernverhalten bei Hunden; die Sprache des Hundes; Stress bei Hunden; die richtige Beschäftigung mit dem Hund; Leinenführigkeit, Sitz- und Freifolgeausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Bewältigung von Stresssituationen.
(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zu Inhalt, Umfang, Prüfungs- und Abschlussmodalitäten der Ausbildungen gemäß Abs. 1 und 2 sowie der Alltagstauglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2) und der verhaltensmedizinischen Evaluierung (§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 5) zu erlassen. Sie kann dabei unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungsinhalte bestimmte Ausbildungen festlegen, bei deren Absolvierung die gemäß Abs. 1 und 2 erforderliche Ausbildung angenommen bzw. von der gemäß § 5 Abs. 2 erforderlichen Alltagstauglichkeit ausgegangen werden kann. (…)

§ 7
Auffällige Hunde

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund,

1. der die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden hat, oder
2. der auf Grund seines aggressiven Verhaltens, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, eine Bedrohung für Mensch oder Tier darstellt, beispielsweise durch bedrohliches Anspringen oder Hetzen, oder
3. der einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein,

und bei dem die Feststellung der Auffälligkeit noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehoben wurde.

(2) Werden der Gemeinde konkrete Umstände gemäß Abs. 1 bekannt, die darauf schließen lassen, dass ein Hund auffällig ist, hat sie mit Bescheid die Auffälligkeit des Hundes festzustellen und auf die Rechtsfolgen gemäß Abs. 5 und 6 sowie § 9 Abs. 3 hinzuweisen. (…)

(5) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser Feststellung erstellten Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen. Wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass ein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht, ist eine Wiedervorstellung bescheidmäßig vorzuschreiben.

(6) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs. 2) vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte.

§ 9
Führen von Hunden an öffentlichen Orten

(…) (3) Hunde spezieller Rassen gemäß § 6 ab dem vollendeten 12. Lebensmonat, sofern kein Befreiungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 vorliegt, und auffällige Hunde gemäß § 7 müssen an öffentlichen Orten, ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen (Abs. 5 Z 1), an der Leine und mit Maulkorb geführt werden; in nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt Maulkorbpflicht.

(…) (7) Die Leine muss der Körpergröße und dem Körpergewicht des Hundes entsprechend fest sein; sie darf höchstens 1,5 Meter lang sein. Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, jedoch weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann. Die Maulkorbpflicht gilt nicht für Hunde, die in einer Transportbox getragen werden, sowie für Hunde, für die auf Grund einer Erkrankung der Atemwege durch chronische und irreversible Atembeschwerden bei Vorliegen eines veterinärmedizinischen Attests das Tragen eines Maulkorbs nicht zumutbar ist. Dieses Attest ist stets mitzuführen und den gemäß den §§ 19 oder 20 zuständigen Organen auf Verlangen vorzuweisen.

(…) (9) Auffällige Hunde und Hunde spezieller Rassen dürfen an öffentlichen Orten nur von Personen geführt werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Sachkunde-Ausbildung gemäß § 4 Abs. 1 positiv absolviert haben und verlässlich (§ 8) sind. Ein

auffälliger Hund darf mit mehreren Hunden geführt werden, sofern sich unter diesen kein weiterer auffälliger Hund und höchstens ein großer Hund befindet.

III.2. **Rechtliche Beurteilung**:

Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt hat der Hund „D__" am 07.03.2025 einen Menschen am Körper verletzt, ohne zuvor selbst angegriffen worden zu sein. Da die Tatbestandselemente erfüllt wurden, ist der hier gegenständliche Hund daher gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 Oö. Hundehaltegesetz 2024 jedenfalls ein auffälliger Hund.

Der Gesetzestext des neuen Oö. Hundehaltegesetzes 2024 ist diesbezüglich klar und eindeutig: Auffällig ist ein Hund, der einen Menschen verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein. In den Erläuterungen zum Oö. Hundehaltegesetz 2024 (RV Beilage 837/2024, XXIX. GP, Seite 15) ist zudem noch dargelegt, dass es sich zumindest um eine leichte Verletzung iSd § 83 Strafgesetzbuch (StGB) handeln muss, wobei eine strafgerichtliche Verurteilung nicht vorliegen muss. Körperverletzungen iSd § 83 StGB sind nicht ganz unerhebliche Eingriffe in die körperliche Integrität, so etwa Wunden, Schwellungen, Verstauchungen, Verrenkungen, Brüche, sonstige Läsionen, Lockerung der Zähne [vgl. dazu *Tipold* in *E__* (Hrsg), StGB - Strafgesetzbuch: Praxiskommentar (1. Lfg 2017) zu § 83 StGB Rz 5 mit Nachweisen aus der Judikatur].

Beim gegenständlichen Vorfall mit dem Hund ist es zu einer Körperverletzung gekommen, da eine kleine blutende Wunde vorlag.
Die Auffälligkeit entsteht bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ex lege, wobei dem Feststellungsbescheid ein deklarativer Charakter zukommt (so auch die Materialien RV Beilage 837/2024, XXIX. GP, Seite 14).

Die belangte Behörde hat daher zu Recht die Auffälligkeit festgestellt (vgl. § 7 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024). Nach der Rechtslage ist gemäß § 7 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024 die Auffälligkeit bescheidmäßig festzustellen und gleichzeitig auf die Rechtsfolgen gemäß § 7 Abs. 5 und 6 sowie auf § 9 Abs. 3 Oö. Hundehaltegesetz 2024 hinzuweisen (Vorlage eines Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung und Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung jeweils binnen den gesetzlich vorgegebenen Fristen). § 9 Abs. 3 Oö. Hundehaltegesetz 2024 sieht zudem ex lege vor, dass auffällige Hunde an öffentlichen Orten (die gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024 für jedermann frei und unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind) an der Leine **und** mit Maulkorb geführt werden müssen. Wie die Leine und der Maulkorb beschaffen sein müssen erläutert § 9 Abs. 7 Oö. Hundehaltegesetz 2024.

Diese Hinweise haben lediglich deklarativen Charakter, da sich die entsprechenden Verpflichtungen direkt aus dem Gesetz ergeben (vgl. dazu auch die Materialien: RV Beilage 837/2024, XXIX. GP, Seite 16).

Sobald die Tatbestandsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 3 Oö. Hundehaltegesetz 2024 erfüllt sind, besteht ex lege die Auffälligkeit des Hundes und der Feststellungsbescheid hat – wie bereits ausgeführt – nur mehr deklarativen Charakter. Aus diesem Grund ist es auch unerheblich, dass der Bf diverse Beilagen vorgelegt hat, aus denen sich ergibt, dass der Hund nicht gefährlich sei. Es kommt gegenständlich auf **keine Prognose** hinsichtlich der Gefährlichkeit an. Eine solche Prognoseentscheidung ist nicht erforderlich bzw. gesetzlich nicht vorgesehen.
Im Ergebnis war die gegenständliche Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.
Hinzuweisen ist darauf, dass gemäß § 7 Abs. 8 Oö. Hundehaltegesetz 2024 frühestens nach einem Jahr ein Antrag auf Aufhebung der Auffälligkeit gestellt werden kann.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vorliegen, zumal die Entscheidung auch auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm der Beweiswürdigung beruht und sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zudem auf einen klaren und eindeutigen Gesetzeswortlaut des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 stützen konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang